

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)

Entwurf vom 12. Dezember 2008

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2008¹,
beschliesst:*

I

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 57h (neu)

Viertes Kapitel: Datenbearbeitung

1. Abschnitt: Dokumentation von Schriftverkehr und Geschäften

Gliederungstitel vor Art. 57i (neu)

2. Abschnitt: Nutzung der elektronischen Infrastruktur

Art. 57i (neu)

Grundsätze

¹ Bundesorgane nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³ über den Datenschutz dürfen Personendaten aufzeichnen, die bei der Nutzung ihrer oder der in ihrem Auftrag betriebenen elektronischen Infrastruktur entstehen.

² Sie dürfen sie ausschliesslich zu den in Artikel 57k genannten Zwecken weiter bearbeiten.

³ Zu diesen Personendaten können auch besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile gehören.

⁴ Diese Bestimmung gilt nicht für die Aufzeichnung des Inhalts von Telefongesprächen.

SR

- ¹ BBl 2008
- ² SR 172.010
- ³ SR 235.1

2008-.....

Art. 57j (neu) Elektronische Infrastruktur

Die elektronische Infrastruktur umfasst sämtliche Anlagen und Geräte, die Personendaten aufzeichnen können. Zu ihr gehören insbesondere:

- a. Datenverarbeitungsanlagen, Netzwerkkomponenten sowie Software;
- b. Datenspeicher;
- c. Telefongeräte;
- d. Drucker, Scanner, Fax- und Kopiergeräte;
- e. Systeme für die Arbeitszeiterfassung;
- f. Systeme für die Zugangs- und Raumkontrolle.

Art. 57k (neu) Bearbeitungszwecke

¹ Die aufgezeichneten Personendaten im Sinne von Artikel 57i dürfen ausschliesslich zu folgenden Zwecken weiter bearbeitet werden:

- a. alle Daten, einschliesslich Daten über den Inhalt elektronischer Post: zu deren Sicherung (Backups);
- b. alle Daten, ausser Daten über den Inhalt elektronischer Post: zu statistischen Zwecken;
- c. die Daten über den Auf- und Abbau elektronischer Verbindungen:
 - 1. zur Aufrechterhaltung der Informations- und Dienstleistungssicherheit,
 - 2. zur technischen Wartung der elektronischen Infrastruktur,
 - 3. zur Kontrolle der Einhaltung von Nutzungsreglementen,
 - 4. zum Nachvollzug des Zugriffs auf Datensammlungen,
 - 5. zur Erfassung der Kosten, die durch die Benutzung der elektronischen Infrastruktur entstehen;
- d. die Daten über die Arbeitszeiten des Personals: zur Bewirtschaftung der Arbeitszeit;
- e. die Daten über das Betreten oder Verlassen von Gebäuden und Räumen der Bundesorgane und über den Aufenthalt darin: zur Gewährleistung der Sicherheit.

² Eine personenbezogene Bearbeitung der Daten nach Absatz 1 ist ausschliesslich zu folgenden Zwecken zulässig:

- a. Klärung eines konkreten Missbrauchsverdachts;
- b. Analyse und Behebung von Störungen der elektronischen Infrastruktur;
- c. Kontrolle der Arbeitszeiten;
- d. Fakturierung der Kosten.

³ Die Bearbeitung der Daten gestützt auf eine andere gesetzliche Grundlage bleibt vorbehalten.

Art. 57l (neu) Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Aufzeichnung, die Aufbewahrung und die Vernichtung der aufgezeichneten Daten;
- b. das Verfahren der weiteren Bearbeitung der Daten;
- c. den Zugriff auf die Daten;
- d. die technischen und die organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005⁴ über das Bundesgericht*Art. 25b (neu)* Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur

Für die Benutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundesgerichtes finden im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit die Artikel 57i-57k des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵ Anwendung. Das Bundesgericht erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

2. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005⁶ über das Bundesverwaltungsgericht*Art. 27b (neu)* Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur

Für die Benutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundesverwaltungsgerichtes finden im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit die Artikel 57i-57k des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁷ Anwendung. Das Bundesverwaltungsgericht erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

⁴ SR 173.110

⁵ SR 172.010

⁶ SR 173.32

⁷ SR 172.010

3. Bundesgesetz vom ...⁸ über die Organisation der Strafbehörden des Bundes⁹

Art. 53a (neu) Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur

Für die Benutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundesstrafgerichtes finden im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit die Artikel 57i-57k des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁰ Anwendung. Das Bundesstrafgericht erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁸ SR ...

⁹ Entwurf gemäss Botschaft des Bundesrates vom 10.09.2008 (BB1 2008 8125)

¹⁰ SR **172.010**